

Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BGV A5
(bisherige **VBG 109**)

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Erste Hilfe

vom 1. Oktober 1994
in der Fassung vom 1. Januar 1997

mit Durchführungsanweisungen
vom Oktober 1994



BGFE
Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik
und Elektrotechnik

BGV A5

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	4
II. Pflichten des Unternehmers	
§ 2 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	4
§ 3 Meldeeinrichtungen und -maßnahmen	6
§ 4 Sanitätsräume	6
§ 5 Erste-Hilfe-Material	7
§ 6 Zahl der Ersthelfer	8
§ 7 Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung	9
§ 8 Anerkannte Stellen	10
§ 9 Betriebssanitäter	10
§ 10 Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst	11
§ 11 Unterweisung	12
§ 12 Kennzeichnung	13
§ 13 Arbeitsunterbrechung	13
§ 14 Ärztliche Versorgung	13
§ 15 Rettungstransport	14
§ 16 Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen	14
III. Pflichten der Versicherten	
§ 17 Allgemeine Pflichten der Versicherten	15
§ 18 Arbeitsunterbrechung	15
§ 19 Ersthelfer	15
§ 20 Meldepflicht	15
IV. Ordnungswidrigkeiten	
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	16
V. Inkrafttreten	
§ 22 Inkrafttreten	16
Anlage zu § 8: Voraussetzungen der Anerkennung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe	17
Anhang: Bezugsquellenverzeichnis	20
Stichwortverzeichnis	21

BGV A5

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für den Personenkreis nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Durchführungsanweisungen zu § 1:

Erste Hilfe kommt in Betracht bei Arbeitsunfällen im Betrieb, auf Baustellen, bei Montagearbeiten und bei Dienstreisen, aber auch bei akuten Gesundheitsstörungen.

zu § 1 Abs. 2:

Für den Personenkreis nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO (Kindergarten-Kinder, Schüler und Studenten) treffen die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besondere Regelungen. Daneben gelten für den Bereich der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung die einschlägigen Regelungen der Bundesländer.

II. Pflichten des Unternehmers

§ 2 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit
 - a) die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte und Rettungsmittel
 - und
 - b) das erforderliche Personal, insbesondere Ersthelfer und Betriebsärzte, zur Verfügung stehen sowie
2. nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlaßt wird.

(2) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitstellen, die den Vorschriften dieser Unfallverhütungsvorschrift und den übrigen allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a):

Meldeeinrichtungen siehe Durchführungsanweisungen zu § 3.

Zu den Rettungsgeräten zählen technische Hilfsmittel zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit, wie Notduschen, Löschdecken, Rettungsgurte, Rettungsboote, Rettungsringe, Rettungsleinen, Sprungtücher, Schneidgeräte, Atemgeräte.

Atemgeräte sind z. B. Atemschutzgeräte für Helfer und zur Selbstrettung; siehe „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (ZH 1/701).

Rettungstransportmittel sind z. B. Krankentragen.

Als Krankentragen sind geeignet: Krankentragen mit starren Holmen nach DIN 13 024 Teil 1, Krankentragen mit klappbaren Holmen nach DIN 13 024 Teil 2, Krankentragen mit Laufrollen nach DIN 13 025 Teil 1, Krankentragen mit festverbundenem Fahrgestell nach DIN 13 025 Teil 2.

Für den Transport von Verletzten aus engen Räumen oder anderen schwer zugänglichen Orten kommen in Betracht: Vakuum-Matratzen nach DIN 13 047, Grubenschleifkörbe nach DIN 13 040, Krankentransporthängematten nach DIN 13 023, Tragegurte nach DIN 13 044, Auffanggurte nach DIN EN 361, Rettungstücher, Transporthosen, Rettungsbomben, Tragesäcke, Rettungsboxen, Rettungsgurte.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Arbeitsstättenverordnung müssen Krankentragen vorhanden sein, wenn die Art des Betriebes dies erfordert.

Nach § 39 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung müssen sich bei Arbeitsstätten mit großer räumlicher Ausdehnung Krankentragen an mehreren gut erreichbaren Stellen befinden, sofern die Art des Betriebes dies erfordert.

Nach § 49 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung müssen auf Baustellen Krankentragen vorhanden sein, wenn mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Als Rettungstransportmittel können auch Krankentransportwagen (KTW) nach DIN 75 080 in Betracht kommen. Für den Transport schwer oder lebensgefährlich Verletzter ist der Rettungswagen (RTW) nach DIN 75 080 Teil 2 besonders geeignet.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b):

Zum erforderlichen Personal zählen Versicherte, die in der Handhabung von Rettungsgeräten oder Rettungstransportmitteln unterwiesen sind. Soweit Ersthelfer Verletzte mit Krankentragen oder ähnlichen Transportmitteln befördern sollen, müssen sie in deren Handhabung zusätzlich aus- und fortgebildet werden.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

Es kann zweckmäßig sein, daß der Unternehmer für die Erste Hilfe bei bestimmten Arbeitsunfällen die Unterstützung durch Ärzte oder Krankenhäuser vereinbart, insbesondere dann, wenn zur Abwendung einer Lebensgefahr Arzneimittel durch den Arzt verabreicht werden müssen, ein Betriebsarzt aber nicht zur Verfügung steht.

§ 3

Meldeeinrichtungen und -maßnahmen

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

Durchführungsanweisung zu § 3:

Betriebliche Verhältnisse sind z. B. Ausdehnung und Struktur des Betriebes. Um in jedem Fall die nötige Hilfe anfordern und einsetzen zu können, ist es zweckmäßig, einen Alarmplan aufzustellen. Unter Umständen reicht der Fernsprechananschluß mit Angabe der Notrufnummer aus. Sofern die öffentliche Notrufzentrale nicht direkt angewählt werden kann, ist eine während der Arbeitszeit ständig besetzte Meldestelle zu empfehlen, die den innerbetrieblichen Notruf aufnehmen und eine erforderliche Alarmierung des öffentlichen Rettungsdienstes vornehmen kann. Außerdem sollte der Unternehmer prüfen, ob er das innerbetriebliche Meldesystem so einrichten kann, daß in der Zentrale erkennbar ist, wo der Notruf abgegeben wird. Sofern es nicht möglich ist, auf stationäre Meldeeinrichtungen zurückzugreifen, wird der Unternehmer zu prüfen haben, ob tragbare funktechnische Einrichtungen gefährdeten Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen sind.

Bei Alleinarbeit können Personen-Notsignalanlagen eingesetzt werden; siehe „Sicherheitsregeln für Personen-Notsignalanlagen“ (ZH 1/217).

Meldemöglichkeiten müssen auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erhalten bleiben.

Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern.

§ 4

Sanitätsräume

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung

1. in einem Betrieb mit mehr als 1000 Versicherten,
2. in einem Betrieb mit mehr als 100 Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 Versicherten

vorhanden ist.

(2) Vergibt der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer, hat er dafür zu sorgen, daß ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung zur Verfügung steht, wenn insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(3) Die Sanitätsräume oder vergleichbaren Einrichtungen müssen mit einer Krankentrage leicht zu erreichen sein. Sie müssen mit den für die Erste Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein; die Sanitätsräume und vergleichbaren Einrichtungen müssen dementsprechend bemessen sein.

Durchführungsanweisung zu § 4:

Nähere Hinweise über Sanitätsräume und vergleichbare Einrichtungen gibt das „Merkblatt für Sanitätsräume und Sanitätscontainer in Betrieben“ (ZH 1/507); siehe auch „Grundsätze über Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für Betriebsärzte im Betrieb“ (ZH 1/528).

Hinsichtlich allgemeiner Anforderungen an Räume, insbesondere hinsichtlich Lüftung, Raumtemperatur, Beleuchtung, Lärm und anderer unzuträglicher Einwirkungen siehe §§ 5 ff. Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den zugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien, z. B. ASR 38/2 „Sanitätsräume“.

§ 5

Erste-Hilfe-Material

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.

Durchführungsanweisung zu § 5:

Zum Erste-Hilfe-Material zählen Verbandstoffe, alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Durchführung der Ersten Hilfe dienen. Schädigende Einflüsse sind z. B. Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen. Das Erste-Hilfe-Material ist auch bei Ablauf der Verfallsdaten zu erneuern.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten z. B.:

1. Großer Verbandkasten nach DIN 13 169 „Verbandkasten E“,
2. Kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157 „Verbandkasten C“.

Durch folgende Richtwerte werden die Festlegungen der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ergänzt:

BGV A5

Je nach Größe des Betriebes müssen zur Verfügung stehen

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Kleiner Verbandkasten	Großer ¹⁾ Verbandkasten
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1- 50	1	1
	51-300 ab 301 für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1-20	1	1
	21-100 ab 101 für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2
Baustellen und baustellen-ähnliche Einrichtungen	1-10	1 ²⁾	1
	11-50 ab 51 für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2

- 1) Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten.
- 2) Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten nach DIN 13 164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

Bei betriebspezifischen Gefahren, z. B. im Hinblick auf das Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe, können geeignete Arzneimittel zum Erste-Hilfe-Material gehören. Sie sind zur ausschließlichen Verfügung durch speziell eingewiesenes Personal und den Arzt bereitzuhalten. Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z. B. Schmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in die Verbandkästen.

Die Aufbewahrungsorte richten sich nach Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes und den im übrigen auf dem Gebiet des betrieblichen Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

§ 6

Zahl der Ersthelfer

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

Durchführungsanweisung zu § 6:

Anwesende Versicherte sind alle an einem Arbeitsplatz Beschäftigte.
Arbeitsplätze sind z. B. Arbeitsräume, Baustellen, Betriebsteile.

§ 7

Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung

(1) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die durch den Arbeiter Samariter Bund Deutschland (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) oder den Malteser-Hilfsdienst (MHD) in der Ersten Hilfe ausgebildet sind. Abweichend von Satz 1 kann der Unternehmer auch Personen als Ersthelfer einsetzen, die ihre Ausbildung in der Ersten Hilfe bei einer berufsgenossenschaftlich für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe anerkannten Stelle nach § 8 erhalten haben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Ersthelfer in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, daß bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 1 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus und Fortbildung zu sorgen.

Durchführungsanweisungen zu § 7 Abs. 1:

Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang.

Gegenstand der Ausbildung sind die von den Berufsgenossenschaften mit den genannten Hilfsorganisationen abgestimmten Ausbildungsinhalte. Die Ausbildung enthält die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der 1-Helfer-Methode.

Die Unterweisung in den Sofortmaßnahmen am Unfallort nach § 8a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), d. h. in den Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus.

zu § 7 Abs. 2:

Die Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an einem vier Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Training. Es enthält die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der 1- und 2-Helfer-Methode. Die Fortbildung erfolgt in angemessenem Zeitraum, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach einer vorausgegangenen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang oder -Training durchgeführt und abgeschlossen wird.

In Unternehmen, deren Beschäftigte Arbeiten an elektrischen Anlagen durchführen oder elektrische Anlagen und Betriebsmittel prüfen, empfiehlt es sich, die Fortbildung in der

BGV A5

Herz-Lungen-Wiederbelebung bereits nach einem Jahr zu wiederholen, sofern nicht die betreffenden Ersthelfer durch eine anerkannte Stelle für die Aus- und Fortbildung einem laufenden Training unterworfen werden.

Soweit die Fortbildung in der Form einer ständigen Schulung erfolgt, muß sie mindestens das gleiche Ergebnis wie das Erste-Hilfe-Training erreichen. Der Ersthelfer kann in dem genannten Zeitraum auch erneut an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilnehmen.

zu § 7 Abs. 3:

Siehe „Merkblatt für die Erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe“ (ZH 1/175).

§ 8

Anerkannte Stellen

(1) Die Berufsgenossenschaft kann einen Unternehmer als Stelle für die Aus und Fortbildung in der Ersten Hilfe anerkennen, der die Versicherten seines Unternehmens in eigener Verantwortung aus- und fortbildet.

(2) Die Anerkennung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Berufsgenossenschaft nach der Anlage zu dieser Unfallverhütungsvorschrift. Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet erteilt.

(3) Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Anerkennung zugrunde liegt, ist unverzüglich der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Durchführungsanweisung zu § 8:

Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Berufsgenossenschaft einzureichen. Ihm sind beizufügen:

- die Nachweise über die Erfüllung der in der Anlage zu dieser Unfallverhütungsvorschrift aufgestellten Anforderungen,
- die Unterrichtsunterlagen und die Unterrichtsmittel,
- die Erklärung, daß die Berufsgenossenschaft berechtigt ist, jederzeit die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

§ 9

Betriebssanitäter

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn

1. in einem Betrieb mehr als 1 500 Versicherte anwesend sind,
2. in einem Betrieb mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.

(2) Vergibt der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer, hat er dafür zu sorgen, daß mindestens ein Betriebs-sanitäter zur Verfügung steht, wenn insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(3) In Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft von Betriebs-sanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist.

Durchführungsanweisung zu § 9:

Siehe Merkblatt „Betriebs-sanitäter“ (ZH 1/608).

§ 10

Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

(1) Der Unternehmer darf als Betriebs-sanitäter nur Personen einsetzen, die

1. bei einer in § 7 Abs. 1 genannten Hilfsorganisation an der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben, eine mindestens gleichwertige Ausbildung erhalten haben oder über eine die Sanitätsaufgaben umfassende Berufsausbildung verfügen,
und
2. an dem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

(2) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 1 Nr. 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen; soweit aufgrund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

(3) Die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 1 Nr. 2 ist erst innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift erforderlich, wenn der Betriebs-sanitäter zu diesem Zeitpunkt bereits 5 Jahre im betrieblichen Sanitätsdienst tätig war.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Betriebs-sanitäter in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

Durchführungsanweisung zu § 10 Abs. 1 Nr. 1:

Eine mindestens gleichwertige Ausbildung haben z. B. erhalten:

- Heilgehilfen nach den Bergverordnungen,
- Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Grundlagenausbildung und Personal, das zum „Helfer im Sanitätsdienst“ ausgebildet wurde,
- Rettungshelfer und Rettungssanitäter.

BGV A5

Als Berufsausbildung, die die Sanitätsaufgaben umfaßt, kommen in Betracht, die Berufe des Krankenpflegers, der Kranken- oder Kinderkrankenschwester sowie der des Rettungsassistenten.

zu § 10 Abs. 1 Nr. 2:

In dem Aufbaulehrgang wird der Betriebsanitäter mit betriebsbezogenen und berufsgenossenschaftlichen Aufgaben vertraut gemacht.

zu § 10 Abs. 4:

Die Fortbildung erfolgt in angemessenen Zeitabständen, wenn sie jeweils innerhalb von 3 Jahren stattfindet.

§ 11

Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Versicherten vor Aufnahme ihrer Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß den Versicherten durch berufsgenossenschaftliche Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind stets auf neuestem Stand zu halten.

Durchführungsanweisung zu § 11 Abs. 2:

Als Aushang, auf dem die notwendigen Angaben gemacht werden können, stehen zur Verfügung:

„Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“

in Papier-Plakat-Ausführung unter der Bestell-Nr.. ZH 1/144,

in Kunststoff-Plakat-Ausführung unter der Bestell-Nr.. ZH 1/300, zu beziehen bei Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln,

in Blech und Kunststoffausführung zu beziehen bei J. Ed. Wunderle, Philippsring 1, 55252 Mainz-Kastel, Plakatindustrie, Schinkestraße 20-21, 12047 Berlin,

Heinrich Klar GmbH & Co. KG, Neuer Weg 12-16, 42111 Wuppertal,

Gebr. Hein KG (Kunststoffausführung), Dischinger Straße 1-3, 69123 Heidelberg.

Die „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ kann auch als Broschüre unter der Bestell-Nr.. ZH 1/143 sowie als Registerausführung unter der Bestell-Nr.. ZH 1/311 beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, bezogen werden.

Die „Anleitung zur Rettung Ertrinkender“ kann bei Plakatindustrie, Schinkestraße 20-21, 12047 Berlin, der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf Straße 193, 47053 Duisburg, bezogen werden.

Das „Merkblatt für die Erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe“ (ZH 1/175) und das „Merkblatt für die Erste Hilfe bei Einwirkung ionisierender Strahlen“ (ZH 1/546) sind zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

§ 12

Kennzeichnung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Erste-Hilfe Einrichtungen sowie die Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten und Rettungsmitteln durch die jeweiligen Rettungszeichen gekennzeichnet werden.

Durchführungsanweisung zu § 12:

Kennzeichnung siehe UVV „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125). Hinsichtlich Kennzeichnungspflicht siehe § 38 Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 und 2 Arbeitsstättenverordnung sowie Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“.

§ 13

Arbeitsunterbrechung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Versicherte, die einen Unfall erlitten haben, ihre Arbeit mindestens so lange unterbrechen, bis Erste Hilfe geleistet ist.

§ 14

Ärztliche Versorgung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Versicherte unverzüglich

- einem Arzt vorgestellt werden, sofern Art und Umfang der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen,
- einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, wenn die Verletzung zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt,
- bei einer schweren Verletzung einem der von den Berufsgenossenschaften bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächsterreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, daß sich die Vorstellung durch eine erste ärztliche Hilfe erübrigt hat.

BGV A5

Durchführungsanweisung zu § 14:

Die Anschriften der Durchgangsarzte und bezeichneten Krankenhäuser teilt die Berufsgenossenschaft mit.

Siehe auch § 11 Abs. 2.

§ 15

Rettungstransport

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Verletzte fachgerecht transportiert werden.

Durchführungsanweisung zu § 15:

Zu einem fachgerechten Transport gehört, daß Versicherte transportfähig sind. Bestehen Zweifel an der Transportfähigkeit, ist eine sachkundige Entscheidung möglichst durch einen Arzt herbeizuführen. Bei schweren Unfällen sollte grundsätzlich ein Arzt über das Transportfahrzeug oder die Art des Transports entscheiden. Für den Transport kommen in erster Linie die RTW und KTW nach DIN 75 080 Teil 1 „Krankenkraftwagen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung“, DIN 75 080 Teil 2 „Krankenkraftwagen; Rettungswagen (RTW)“ und DIN 75 080 Teil 3 „Krankenkraftwagen; Krankentransportwagen (KTW)“ sowie der RTH nach DIN 13 230 „Rettungshubschrauber (RTH)“ in Betracht.

Für den fachgerechten Transport stehen die Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes nach den Rettungsdienstgesetzen der Bundesländer oder als eigene Einrichtungen derselben zur Verfügung. Der Unternehmer, der einen betrieblichen Rettungsdienst vorhält, führt einen fachgerechten Rettungstransport durch, wenn er die fachlichen Anforderungen hinsichtlich des Betriebes, der Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung der Fahrzeuge sowie hinsichtlich des Rettungspersonals nach den maßgebenden Landesgesetzen erfüllt. Der betriebliche Rettungsdienst dient dem Notfall und Krankentransport bei Verletzten und Erkrankten, die auf dem Betriebsgelände aufgenommen werden; er schließt den Transport zum Arzt oder ins Krankenhaus ein.

§ 16

Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen Angaben über Zeit, Ort (Unternehmensteil) und Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind wie Personalunterlagen aufzubewahren.

Durchführungsanweisung zu § 16:

Die Aufzeichnungen können z. B. in einem Verbandbuch, in einer Kartei oder im Wege der automatischen Datenverarbeitung erfolgen.

Verbandbücher siehe „Großes Verbandbuch“ (gebunden) (ZH 1/149) und „Kleines Verbandbuch“ (kartoniert) (ZH 1/150).

III. Pflichten der Versicherten

§ 17

Allgemeine Pflichten der Versicherten

Versicherte haben die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

§ 18

Arbeitsunterbrechung

Versicherte, die einen Unfall erlitten haben, müssen ihre Arbeit mindestens so lange unterbrechen, bis ihnen Erste Hilfe geleistet ist.

§ 19

Ersthelfer

Versicherte haben sich zum Ersthelfer ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Durchführungsanweisung zu § 19:

Entsprechende persönliche Gründe sind fehlende körperliche, geistige oder psychische Eignung.

§ 20

Meldepflicht

Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht imstande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

BGV A5

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 2,
- § 6 Satz 1,
- § 8 Abs. 3,
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 2,
- § 10 Abs. 1 oder 2,
- §§ 11 bis 13, 15, 16
oder
- § 20

zuwiderhandelt.

V. Inkrafttreten

§ 22

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (VBG 109) vom 1. April 1979 außer Kraft.

Anlage zu § 8

Voraussetzungen der Anerkennung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

- 1 Der Antragsteller muß nachweisen, daß er über besondere Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe im Betrieb verfügt. Das ist der Fall, wenn in seinem Unternehmen in der Regel seit mehr als drei Jahren ein betriebliches Rettungswesen eingeführt ist, zumindest ein Alarmierungs und Leitsystem, ein Sanitätsraum sowie Rettungstransportmittel jeweils mit dem erforderlichen Fachpersonal vorhanden sind, ein Betriebsarzt die Aufgaben nach § 3. Arbeitssicherheitsgesetz auf dem Gebiet der Ersten Hilfe im Betrieb wahrnimmt und darüber hinaus bei der Erstversorgung mitwirkt.
- 2 Der Antragsteller muß nachweisen, daß die Aus und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines geeigneten Betriebsarztes steht. Als verantwortlicher Betriebsarzt ist geeignet, wer als solcher mit dem ASB, dem DRK, der JUH oder dem MHD in Ausbildungsfragen zusammenarbeitet.
- 3 Der Antragsteller muß nachweisen, daß die allgemein anerkannten Grundsätze der Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe eingehalten werden; das heißt:
 - 3.1 Die betriebliche Aus und Fortbildung muß nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht den mit den Berufsgenossenschaften abgestimmten Lehrgangsangeboten der vier Hilfsorganisationen zumindest gleichwertig sein.
 - 3.2 An einem Aus oder Fortbildungslehrgang sollen grundsätzlich nicht mehr als 15 Versicherte teilnehmen.
 - 3.3 Die Ausbilder müssen vom ASB, vom DRK, von der JUH oder vom MHD ausgebildet sein und regelmäßig bei einer dieser Hilfsorganisationen fortgebildet werden.
 - 3.4 Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muß mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 15 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muß über ausreichendes Tageslicht und Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Waschgelegenheiten, Toiletten und eine Liegemöglichkeit vorhanden sein.
 - 3.5 Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen. Die Phantome für die Übung der Herz-Lungen-Wiederbelebung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Hygiene zu desinfizieren.

BGV A5

- 3.6 Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus sowie die Fortbildung in Erster Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn der verantwortliche Arzt und der Ausbilder die Überzeugung gewonnen haben, daß der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.
- 3.7 Jedem Teilnehmer an einer Aus oder Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen.
- 3.8 Die anzuerkennende Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu machen:
- Art der jeweiligen Aus oder Fortbildungsmaßnahme
 - Ort und Zeit der Maßnahme - Name des verantwortlichen Betriebsarztes
 - Name des Ausbilders
 - Name und Geburtsdatum des Teilnehmers
 - Arbeitgeber des Teilnehmers
 - Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

- 4 Der Antragsteller muß gewährleisten, daß jährlich mindestens 300 Versicherte seines Unternehmens aus oder fortgebildet werden. Der Antragsteller, der Versicherte aus fremden Unternehmen aus und fortbildet, bedarf hierzu des Einverständnisses der für diese zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Zahl der Versicherten aus fremden Unternehmen darf ein Viertel der Gesamtausbildung nicht übersteigen.
- 5 Der Antragsteller muß nachweisen, daß er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

Köln, den 30. Mai 1994
(Siegel)

gez. Leichsenring
(Hauptgeschäftsführer)

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift

„Erste Hilfe“ (VBG 109)

wird genehmigt.

Bonn, den 12. Juli 1994

Az.: III b 2-34583-3-(2)-34124-2

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag
gez. Irlenkaeuser

(Siegel)

In dieser Ausgabe ist folgender Nachtrag enthalten:
Erster Nachtrag vom 1. Januar 1997, genehmigt am 16. Dezember 1996.

BGV A5

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen enthaltenen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Berufsgenossenschaftliche Sicherheitsregeln, Merkblätter, Verbandbücher und Anleitungen

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ und Absätze der Unfallverhütungsvorschrift [z.B.: 2 (3) bedeutet § 2 Abs. 3] bzw. auf die Durchführungsanweisungen [z.B.: DA 11 (2) bedeutet DA zu §§ 11 Abs. 2].

	§§		§§
A		Betrieblicher Sanitätsdienst,	
Alarmplan	DA 3	- Aufbaulehrgang	10 (1) Nr. 2, (2), (3)
Alleinarbeit	DA 3	- Grundausbildung für den -	10 (1) Nr. 1
Anerkannte Stelle für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe -	7 (1)	- Vergleichbare Ausbildung	DA 10 (1) Nr. 1
Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	DA 11 (2)	Betriebliches Rettungswesen,	
Anleitung zur Rettung Ertrinkender	DA 11 (2)	Organisation	6
Antrag auf Anerkennung zur Ausbildung in Erster Hilfe	8	Betriebssanitäter	2 (1) Nr. 1 b)
Arbeitsplätze	DA 6	Betriebsteile	DA 6
Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien	DA 2 (1) Nr. 1 a); DA 4; DA 5; DA 12	D	
Arbeitsunfähigkeit	14	Dienstfahrten	DA 1
Arbeitsunfälle	DA 1	Durchgangsarzt	14
Arzneimittel	DA 2 (1) Nr. 2; DA 5	E	
Arzt, nächsterreichbarer -	14	Einrichtungen	2
Arzt, Vorstellung beim -	14	- erforderliche -	2
Atemgeräte	DA 2 (1) Nr. 1 a)	- Rettungs-	11 (2)
Aufbaulehrgang	DA 10 (1) Nr. 2	- Kennzeichnung der -	12
Aufbewahrungsorte;		Einsatzort	3
- von Erste Hilfe-Material	DA 5; 12	Erste-Hilfe-Lehrgang	DA 7 (1); DA 7 (2)
- von Rettungsgeräten	12	Erste-Hilfe-Material	2 (1) Nr. 1 a); 12
- von Rettungstransportmitteln	12	Erste-Hilfe-Personal	11 (2)
Auffanggurte	DA 2 (1) Nr. 1 a)	Erste-Hilfe-Training	DA 7 (2)
Augenverletzungen	14	Ersthelfer	2 (1) Nr. 1 a)
Aushang	DA 11 (2)	- Fortbildung	DA 7 (2)
Aushänge, Berufsgenossenschaftliche -	11 (2)	- Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung und zum Tätigwerden	19
Außendienst	DA 5	F	
Ärzte	11 (2); DA 15	Fernsprechananschluß	DA 3
Ärztliche Hilfe	14	Funktechnische Einrichtungen	DA 3
Ärztliche Erstversorgung	4 (3)	G	
Ärztliche Versorgung	2	Geräte, medizinische	DA 5
B		Gesundheitsstörungen, akute	DA 1
Bauleistung, Erbringung einer -	4 (2); 9 (2)	Grubenschleifkörbe	DA 2 (1) Nr. 1
Baustellen	DA 1; DA 2 (1) Nr. 1 a); 4 (2); DA 5; DA 6; 9 (2)	H	
Behandlungsbedürftigkeit Betriebe	14	Halsverletzungen	14
- Handels-	DA 5, 6	Handelsbetriebe	DA 5; 6 Nr. 2 a)
- Herstellungs-	DA 5	Handhabung von Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln	DA 2 (1) Nr. 1 b)
- Sonstige -	6	Heilgehilfen	DA 10 (1) Nr. 1
- Verarbeitungs-	DA 5	Herstellungsbetriebe	DA 5
- Verwaltungs-	DA 5; 6	Hilfsorganisationen	7 (1); 10 (1) Nr. 1
		Hinweise über Erste Hilfe	11 (2)

BGV A5

	§§		§§
K			
Kindergarten-Kinder	DA 1 (2)	RettungsSanitäter	DA 10 (1) Nr. 1
Krankenhäuser, anzufahrende	11 (2)	Rettungstransportmittel	2; 12; DA 15
von den Berufsgenossenschaften		Rettungstücher	DA 2 (1) Nr. 1 a)
bezeichnete -	14	Rettungswagen (RTW)	DA 2 (1) Nr. 1; DA 15
Krankenpfleger	DA 10 (1) Nr. 1	Rettungszeichen; Kennzeichnung mit -	12
Krankenschwester,		Rettungshelfer	DA 10 (1) Nr. 1
Kinderkrankenschwester	DA 10 (1) Nr. 1		
Krankentragen	DA 2 (1) Nr. 1; 4 (3)	S	
Krankentransporthängematten	DA 2 (1) Nr. 1	Sanitätscontainer	DA 4
Krankentransportwagen (KTW)	DA 2 (1) Nr. 1;	Sanitätspersonal	DA 10 (1) Nr. 1
	DA 15	Sanitätsräume	2 (1)
		Schmerztabletten	DA 5
		Schneidgeräte	DA 2 (1) Nr. 1 a)
		Schulung, Ständige -	DA 7 (2)
		Schüler	DA 1 (2)
		Sicherheitskennzeichnung	DA 12
		Sofortmaßnahmen am Unfallort,	
		Unterweisung in -	DA 7 (1)
		Sonstige Betriebe	6 Nr. 2)
		Sprungtücher	DA 2 (1) Nr. 1 a)
		Studenten	DA 1 (2)
L		T	
Lehrgänge	DA 8	Tragegurte	DA 2 (1) Nr. 1 a)
Löschdecken	DA 2 (1) Nr. 1	Tragesäcke	DA 2 (1) Nr. 1 a)
		Transport, fachgerechter	15
		Transportfähigkeit	DA 15
		Transporthosen	DA 2 (1) Nr. 1 a)
M		U	
Meldeeinrichtungen	2 (1) Nr. 1 a)	Unternehmer als Stelle für Aus und	
Meldestelle, betriebliche -	DA 3	Fortbildung	8 (1)
Meldesystem, innerbetriebliches -	DA 3	Unterrichtsunterlagen und -mittel	DA 8
Meldung des Unfalls	20	Unterstützung	
		- der Erste-Hilfe-Maßnahmen	17
		- durch Ärzte und Krankenhäuser	DA 2 (1) Nr. 2
		Unterweisung	11 (1)
N		V	
Nasenverletzungen	14	Vakuum-Matratzen	DA 2 (1) Nr. 1 a)
Notduschen	DA 2 (1) Nr. 1 a)	Verarbeitungsbetriebe	DA 5
Notruf	11 (2)	Verbandbuch	DA 16
Notruf-Nummer	DA 3	Verbandkasten	DA 5
		Verbandstoffe	DA 5
		Verfallsdaten	DA 5
		Vergleichbare Einrichtungen	
		(Sanitätsräume)	DA 4
		Verhalten bei Unfällen, Unterweisung	11 (1)
		Verwaltungsbetriebe	DA 5; 6
O		Z	
Öffentlicher Rettungsdienst	DA 3; DA 15	Zeugen (Unfallzeugen)	16
Ohrenverletzungen	14		
P			
Personal, erforderliches	2		
Personalunterlagen, Aufzeichnungen als -	16		
Personen-Notsignalanlagen	DA 3		
R			
Regeln, allgemein anerkannte			
technische, medizinische und			
hygienische -	2 (2)		
Rettung	2		
Rettungsassistenten	DA 10 (1) Nr. 1		
Rettungsbomben	DA 2 (1) Nr. 1 a)		
Rettungsboote	DA 2 (1) Nr. 1 a)		
Rettungsboxen	DA 2 (1) Nr. 1 a)		
Rettungsgeräte	2; 12		
Rettungsgurte	DA 2 (1) Nr. 1 a)		
Rettungshubschrauber (RTH)	DA 15		
Rettungsleinen	DA 2 (1) Nr. 1 a)		
Rettungsringe	DA 2 (1) Nr. 1 a)		

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom 1. Oktober 1994 wurde folgende Bestimmung geändert:

- § 21.

Hinweis:

Ab April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1 -Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, können diese in einer sogenannten Transfer-Liste des neuen Verzeichnisses des HVBG entnommen werden.